SATZUNG

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung der Sparkasse Markgräflerland zur Förderung der Jugend".
- (2) Sie ist mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde eine rechtlich selbständige Stiftung.
- (3) Sitz der Stiftung ist Weil am Rhein.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung dient gemäß den nachstehenden Absätzen 2 bis 5 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend in den Bereichen Sport und Jugendpflege sowie in sozialer Hinsicht.
 - Als Jugendliche zählen Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr bzw. Studierende bis zum Abschluss ihrer Ausbildung.
 - Die Förderung soll sich hauptsächlich auf den Geschäftsbereich der Sparkasse Markgräflerland erstrecken.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - 1. Maßnahmen, die der Verbesserung der Startchancen von Jugendlichen in Beruf und Gesellschaft dienen.
 - 2. Hilfestellung bei Maßnahmen (Kurse, Veranstaltungen), die der Vorbeugung vor Alkohol-, Drogen- und Nikotinsucht bei Jugendlichen dienen.
 - 3. Unterstützung von Jugendlichen, die sich durch besondere sportliche Leistungen auszeichnen.
 - 4. Beihilfen für Sportgeräte, Ausstattungen sowie die Aussetzung von Preisen bei besonderen sportlichen Wettbewerben.
 - 5. Unterstützung von Maßnahmen, die der gesundheitlichen Erholung und anderweitigen Förderung bedürftiger Kinder und Jugendlicher

aktuell Nov. 2012.doc Seite 1 / 6

- dienen.
- 6. Mithilfe bei der Herrichtung und Unterhaltung von Einrichtungen, die der Betreuung körperlich und/oder geistig behinderter Kinder und Jugendlicher dienen.
- 7. Förderung von Maßnahmen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen.
- 8. Förderung von außergewöhnlich begabten Jugendlichen (z. B. Stipendien).
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifterin, die Mitglieder des Stiftungsbeirates und des Vorstandes der Stiftung dürfen keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung erhalten.

§ 3 Stiftungsvermögen, Erträgnisse des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 1.000.000,-- €. Es ist in seiner Höhe uneingeschränkt zu erhalten.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (3) Spenden oder sonstige Zuwendungen der Sparkasse Markgräflerland oder Dritter sind ebenfalls nach Abs. 2 zu verwenden, es sei denn, der Zuwendende hat ausdrücklich eine Zuführung zum Stiftungsvermögen nach Absatz 1 bestimmt sogenannte "Zustiftung".
- (4) Die Erträgnisse des Stiftungsvermögens und die Zuwendungen nach Abs. 3 1. Halbsatz können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsmäßigen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.

§ 4 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung zu.

aktuell Nov. 2012.doc Seite 2 / 6

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - der Stiftungsbeirat
 - der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten. Daneben können sie Vergütungen für ihre Tätigkeit erhalten. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO).

§ 6 Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus 6 Mitgliedern, nämlich
 - a) dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse Markgräflerland
 - b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates
 - c) zwei weiteren Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Sparkasse Markgräflerland
 - d) zwei Sachverständigen aus den Bereichen Jugend und Soziales.
- (2) Die Erstbestellung der Beiratsmitglieder nach Abs. 1, Buchstabe c) und d) wie auch die Bestellung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder erfolgt durch den Verwaltungsrat der Sparkasse.
- (3) Vorsitzender des Stiftungsbeirates ist der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse Markgräflerland; stellvertretender Vorsitzender der jeweilige erste Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse Markgräflerland.
- (4) Bei ihrer Verhinderung werden die Mitglieder, die dem Verwaltungsrat der Sparkasse Markgräflerland angehören, sowie die zwei Sachverständigen durch vom Verwaltungsrat der Sparkasse Markgräflerland zu bestellende Stellvertreter vertreten. Die zwei Vertreter nach Absatz (1) Buchstabe c) müssen ebenfalls ordentliche oder stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Markgräflerland sein.
- (5) Für die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und den Geschäftsgang gelten die sparkassenrechtlichen Bestimmungen sinngemäß.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes der Stiftung und der oder die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Stiftungsbeirates beratend teil.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsbeirates

(1) Der Stiftungsbeirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.

aktuell Nov. 2012.doc Seite 3 / 6

- (2) Der Stiftungsbeirat ist zuständig für
 - 1. den Erlass einer Geschäftsanweisung für den Vorstand;
 - 2. die Genehmigung der Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht;
 - 3. die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Erfüllung des Stiftungszweckes;
 - 4. die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Der Stiftungsbeirat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die
 - 1. Genehmigung zur Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, wenn sie mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sind;
 - 2. Änderung der Satzung;
 - 3. Auflösung der Stiftung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand der Stiftung besteht aus dem jeweiligen Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Markgräflerland als Vorsitzenden sowie den weiteren Vorstandsmitgliedern der Sparkasse.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsverbindliche Erklärungen kann jedes Vorstandsmitglied allein abgeben bzw. entgegennehmen.
 - Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bevollmächtigen, allein oder gemeinschaftlich die Stiftung zu vertreten.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte. Er hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht zu den Aufgaben des Stiftungsbeirates gehören.
- (3) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - 2. Beschlussfassung über die Verwendung der Erträgnisse;
 - 3. Bestellung des oder der Geschäftsführer, Festlegung der allgemeinen

aktuell Nov. 2012.doc Seite 4 / 6

Richtlinien für die Tätigkeit des Geschäftsführers; Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung;

- 4. Bestellung des Abschlussprüfers;
- Aufstellung der Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes im Laufe der ersten 6 Monate; Einreichung dieser Unterlagen bei der Stiftungsbehörde;
- 6. Vorlage der Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht und des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes an den Stiftungsbeirat;
- 7. Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsbeirates mit beratender Stimme;
- 8. Vorschlag zur Änderung der Satzungsbestimmungen;
- 9. Vorschlag zur Auflösung der Stiftung.
- (4) Die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und den Geschäftsgang regelt die vom Stiftungsbeirat erlassene Geschäftsanweisung für den Vorstand.
- (5) Der Vorstand kann sachkundige Personen zur Begutachtung und Ausarbeitung von Vorschlägen heranziehen.

§ 10 Geschäftsführer

Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Die Geschäftsführung richtet sich nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien. Der oder die Geschäftsführer sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden. An den Sitzungen des Vorstandes und des Stiftungsbeirates nehmen der oder die Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.

§ 11 Rechnungslegung

- (1) Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

§ 12 Änderung des Stiftungszweckes, sonstige Satzungsbestimmungen, Zusammenlegung

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Vorstand und Stiftungsbeirat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie einen neuen Stiftungszweck beschließen. Ein solcher Beschluss

aktuell Nov. 2012.doc Seite 5 / 6

bedarf sowohl der Einstimmigkeit im Vorstand und einer mindestens Dreiviertel-Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsbeirates als auch der Zustimmung des Verwaltungsrates der Sparkasse.

- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stiftung mit einer anderen Stiftung der Sparkasse Markgräflerland zusammengelegt werden soll.
- (3) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Stiftungsbeirat auf Vorschlag des Vorstandes. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stiftungsbeirates.
- (4) Die oben genannten Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 13 Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsbeirat kann auf Vorschlag des Vorstandes die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. § 12 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14 Vermögensfall

- (1) Sollte die Stiftung aufgelöst oder aufgehoben werden oder ihr steuerbegünstigter Zweck wegfallen, so geht das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen als Sondervermögen auf die Sparkasse Markgräflerland über.
- (2) Dieses Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Steuerrechts zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Pflichten gegenüber dem Finanzamt

Satzungsänderungen und Auflösungen der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen außerdem der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 16 Inkrafttreten

Die Stiftung wurde mit Wirkung vom 01. Juli 1997 gegründet. Die geänderte Satzung tritt mit Wirkung vom 16. November 2009 in Kraft. Sofern die Genehmigung durch die Stiftungsbehörde zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, mit dem Tage dieser Genehmigung.

Weil am Rhein, 22. November 2012

aktuell Nov. 2012.doc Seite 6 / 6